

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1917)
Heft:	11
Artikel:	Zur Walserfrage II
Autor:	Hoppeler, R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-396029

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In diesem Edikte, das man aus einer im Jahre 1869 im Cles (Südtirol) aufgefundenen ehernen Tafel kennt, werden die Rechtsverhältnisse von vier Völkerschaften mit Como behandelt. Unter diesen Völkerschaften erscheint auch eine mit dem Namen Bergalei. „Der Name Bergalei, verbunden mit dem Umstände (sagt Planta), daß sie Angrenzer des Stadtbezirkes Como sein mußten, berechtigt, sie für die Bewohner des bei Chiavenna ausmündenden Bergellertales anzunehmen, das freilich bis an den Comersee reichen möchte.“ In diesem Edikte tritt zum ersten Male urkundlich der Name der Bergalei auf und bestätigt gleichzeitig, daß sie in Beziehung zu Como standen. Dieser Umstand macht auch das Auffinden des Steingrabes im Bergell erklärlich. Die Römerzeit hat im Bergell wenige deutliche Spuren hinterlassen. Im Itinerarium Antonini, einem aus dem Anfang des vierten Jahrhunderts stammenden Verzeichnis der Reiserouten des römischen Reiches wird zum ersten Male eine Straße, mit Stationen versehen, vom Comersee bis Chur genannt. Die in dieser Karte angeführten Stationen: Tinetione, Muro und Summolacu berechtigen zu der Annahme, es sei darunter die Septimerstraße gemeint, die durch das Bergell führt. Die zwischen Vicosoprano und Casaccia auf dem Septimer jetzt noch sichtbaren, mit großen Steinen gepflasterten Straßenspuren sind wohl die Überreste der Straße, die Jacob v. Castelmur im Jahre 1385 geübt hatte. Möglich ist, daß beim Bau dieser Straße das alte Trace der Römerstraße benutzt wurde.

Die im Itinerarium Antonini angeführte Station Muro mußte sich zweifelsohne im Bergell befinden. Wo sie aber zu suchen ist, wird schwer zu ermitteln sein.

Zur Walserfrage II.¹

Von Dr. Rob. Hoppeler, Zürich.

Die Literatur über die Walserfrage hat sich in den letzten Jahren wenig vermehrt.

Den Walsersiedlungen auf *Stürvis*, *Vatscherinenberg*, *Rofels* und *Guscha* widmet A. Mooser eine längere Untersuchung,² aus der sich ergibt, daß sie ausnahmslos sekundärer oder sogar

¹ Vgl. Bünd. Monatsblatt 1915, S. 17—24.

² Ein verschwundenes Bündnerdorf. (Ebend. 1915, S. 48 ff.)

tertiärer Natur sind. Urkundlich lassen sie sich nicht vor der Mitte des 14. Jahrhunderts nachweisen. Erbleihe und Waffenpflicht bilden die charakteristischen Merkmale des dort geltenden Walserrechtes.

In einer umfangreichen Studie über „Die Herrschaft Valendas“ vertritt *L. Joos*³ die Ansicht, daß die Festsetzung von Walsern zu *Valendas* und *Versam* aus Savien erfolgt sei. Gestützt auf die Flurnamen, die vielfach auch über die Art der Urbarisierung Aufschluß gewähren, sucht er den Nachweis zu erbringen, daß zunächst die höher gelegenen Höfe Brün, Turisch und Dutgien und erst nach und nach Arezen, Versam und Valendas besiedelt worden seien. In anthropologischer Hinsicht gelangt er — freilich ohne Messungen — zu ähnlichen Resultaten, wie sie Wettstein für Savien ermittelt hat:⁴ auf den Höhen herrscht der dolichocephale, nordisch-germanische Typus vor, während sich im Tal neben Mischformen auch recht typische Vertreter der kurzköpfigen alpin-rätischen Rasse finden. Daß die Kolonisation der Umgegend von Valendas und Versam schon im 13. Jahrhundert eingesetzt habe, ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, da Savien selbst eine sekundäre Siedlung ist, der Rheinwald aber erst nach der Mitte jenes Jahrhunderts germanisiert ward. Ob oder inwieweit die Freien von Räzüns die Zuwanderung deutscher Siedler veranlaßt oder begünstigt haben, bleibt eine offene Frage.

Mit der Mundart von *Obersaxen*, einer ausgesprochenen Hofansiedelung, beschäftigt sich *L. Brun*,⁵ ohne indessen der Besiedelungsfrage selbst näher zu treten. Branger führte die Festsetzung von Walsern auf Obersaxen auf den Disentiser Administrator Aimo von Turn im Anfang des 14. Jahrhunderts zurück, da 1398, zur Zeit der Vermählung Guiscards von Raron mit Margareta von Räzüns, bereits solche dort ansässig waren.⁶ In-

³ XLV. Jahresbericht der Hist.-antiquar. Gesellsch. von Graub., S. 11—41.

⁴ Vgl. Bünd. Monatsblatt 1915, S. 17.

⁵ Die Laute der Mundart von Obersaxen im Kanton Graubünden. Zürch. Dissert. (Frauenfeld 1917.) — Vgl. auch des nämlichen Verfassers Vortrag: „Eine deutsche Sprachinsel in Graubünden.“ Referat in der „Neuen Zürch. Ztg.“ 1916, Nr. 946.

⁶ Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz. (Bern 1905.) S. 44—46.

folge eines Mißverständnisses nimmt Brun letzteren Zeitpunkt an. Beide Hypothesen sind jedoch unhaltbar. Aimo von Turn, Domherr von Sitten und Pfarrer zu Leuk, der nach der Resignation des Abtes Wilhelm (Herbst 1322) vom Konvent von Disentis mit der Verwaltung des Gotteshauses betraut worden war, stand diesem nur kurze Zeit vor. Als sich ihm im folgenden Jahre Aussichten auf den Stuhl des heil. Theodul eröffneten und in der Folge, am 16. Juli 1323, dessen Inhaber, Aimo II. von Châtillon, tatsächlich mit Tod abging, trat er mit dem früheren Abte und dem Konvent in Unterhandlungen und verzichtete schließlich gegen eine Abfindungssumme von 100 Pfd. in Gold auf die Administration der Abtei. Durch Bulle vom 24. November ernannte ihn Papst Johannes XXII. zum Bischof von Sitten. Vermutlich übernahm Abt Wilhelm nun von neuem die Zügel der Regierung.⁷ Daß sich in dieser kurzen Spanne Zeit Aimo neben seinen Amtsgeschäften noch intensiv mit Kolonisationsbestrebungen abgegeben, ist nicht anzunehmen.⁸ Wann und unter welchen Umständen sich Walser in Obersaxen niedergelassen haben, läßt sich heute nicht mehr eruieren. Ich bin geneigt, die dortige Siedelung auf einen jener Kolonistennachschübe, die im 14. Jahrhundert aus dem Rhonetal nach den Gebirgen Rätiens erfolgten, zurückzuführen. Jedenfalls ist Obersaxen eine *primäre* Niederlassung. —

Zwei anmutige Erzählungen im *Valserdialekt*, „Ds gsched Buobli“ und „Die beiden Detektive“, veröffentlicht *J. Jörger* in der „Schweizerischen Rundschau“.⁹ —

Über die Walsersiedelung in *Galtür*, der obersten Ortschaft der tirolischen Talschaft Paznaun, lag bisher nur eine einzige

⁷ Näheres über die Administration Aimos von Turn in meinen demnächst erscheinenden „Untersuchungen zur Geschichte des Stiftes Disentis im 14. Jahrhundert.“

⁸ Es mag bei diesem Anlaß nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es völlig aussichtslos ist, ohne direkte urkundliche Zeugnisse die einzelnen Walsersiedelungen mit bestimmten historischen Begebenheiten in Zusammenhang zu bringen. Eine Ausnahme macht allein der *Rheinwald*. — Vgl. auch die Bemerkung betr. Abt Gualfredus von Disentis und dessen angebliche, chronologisch unhaltbaren, Verdienste um die Walser-Kolonisation in meinen „*Studien zur Geschichte des Stiftes Disentis im Mittelalter*“, S. 9.

⁹ Schweiz. Rundschau XI, 134—140; XIII, 285—302.

urkundliche Nachricht aus dem Jahre 1408 vor.¹⁰ Nunmehr teilt *O. Stoll*¹¹ aus den Raitbüchern (Rechnungsbüchern) der landesfürstlichen Kammer einen Eintrag mit, aus dem hervorgeht, daß die dortige Niederlassung in das Jahr 1320 zurückdatiert. Er lautet: „Nota postmodum anno domini MCCCXX° homines dicti Walser in Cultaur advenientes, nunc remanentes in pertinenciis officii Nauders dabunt pro novo censu de cetero libras XII omni anno, de quibus iudex in Nauders debebit facere rationem.“ Ohne Zweifel handelt es sich um das Schirmgeld. Ob die Kolonie primär oder sekundär ist, läßt sich vorläufig nicht entscheiden.

Stolls Artikel hat *Schulte*¹² Anlaß gegeben, seine — übrigens von keiner Seite bestrittene — Beobachtung über den wirtschaftlichen Unterschied zwischen Walsern und Romanen neuerdings zu betonen. Aufgabe der Lokalforschung wird es sein, ihn für die einzelnen Siedlungen näher festzustellen.

Über die deutschen Kolonien in den Monterosatälern liegen keine neuen Publikationen vor.

Die Walserfrage ist heute so ziemlich abgeklärt. Die Herkunft der Walser, die Motive zu deren Auswanderung, die geographische Verbreitung der Kolonien und deren zeitliche Entstehung, endlich deren Rechtsstellung und wirtschaftliche Verhältnisse stehen mehr oder minder fest, so daß es möglich sein wird, nunmehr ein zusammenfassendes Bild von den Walsern zu entwerfen. Es soll dies in einer *besonderen* Arbeit geschehen.

Im Anschluß an die vorstehende Übersicht über die neueste Walserliteratur bringen wir noch eine „*Kundschaft*“ betreffend die Rechtsstellung der Kinder aus Ehen von Hörigen und Walsern oder Freien zum Abdruck, die neuerdings unsere früheren Ausführungen bestätigt.¹³

„Den fúrsichtigen und wysen herren dem burgermayster und den zugesetzten spruchlúten ze Zürch von der von Syberg¹⁴ clag wågen, minen gnädigen herren.“

¹⁰ Neugart, Cod. dipl. Alem. II, 435.

¹¹ Die Niederlassung von Walsern im Paznauntale (Forschungen u. Mitteil. z. Geschichte Tirols u. Vorarlbergs VII, 129—132).

¹² Zu den Walsern in Paznaun (l. c. VII, 211—213).

¹³ Vgl. meine Untersuchungen zur Walserfrage, S. 50/51.

¹⁴ Sigberg bei Feldkirch. Das Geschlecht besaß seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die Herrschaft Aspermont bei Maienfeld. Vgl. P. C. Planta, Die currät. Herrschaft, S. 413.

„Fürsichtigen, wysen und gnädigen herren. Min willig undertänig dienst bevor. Gnädigen herren. Ez hand an mich begårt der erwürdig herr *Rüdolf* und die frômen, vesten *Hainr.* und *Wernher* von *Sygberg* ain kuntschaft von ier aygnen lûten ze layten. Also ist mier ze wyssen, daz hye in *Curwalhen* ain gewonhayt gehalten ist: wenn ain aygen wyb einen *Walser* ald ain fryen man nimpt zû der ee, ald ain aygen man ain *Walserin* oder ain fry wyb nimpt zû der ee, die kind, die da von geboren würdent, *zyehent und schlahent der aygenschaft und der bæsern hand nàch*. Gewint und gebúrt ôch ain aygen wyb by der bankarti¹⁵ ain kind, daz zûcht und schlecht der müter nàch mit der aygenschaft und ist die gewonhayt gehalten von herren und edlen lûten, die aygen lût gehept hand im land. Daz ist mier by ainer wârhayt ze wyssen. Ôch wâ die vorgeseiten gewonhayt gehalten wûrt in den landen, lobent und bewârent die lerer gaystlicher und kayserlicher râcht, besunder *Bar. Brixinen*.¹⁶ inc. libri dicti XXXII, q. IV, *Bern*.¹⁷ ing. c. fi. de servis etc. et *Azo*¹⁸ in summa insti. de ingenuis c. I. prope fi. *Datum Curie am samstag vor Phylippi et Jacobi apostolorum anno etc. XXXVIo.*¹⁹“

„Hermann Bürser, tâgen ze Cur.“

Die Bündner Studenten in Zürich nach dem Album in Schola Tigurina Studentium.

Von Stadtarchivar Dr. F. Jecklin, Chur.

(Schluß.)

- 253. Marcadantus, Huldricus, R., 1675.
- 254. Marchio, Chr., Flerensis, R., 1674, Syn. seit 1691, Tr. Nr. 602.
- 255. Marchio, Christ., Flerda, R., 1688, Syn. seit 1691, Tr. Nr. 602.
- 256. Marchio, Leonardus, R., 1674.
- 257. Marinus, Octavius Vincentius, Bondonae, R., 1660.
- 258. Marlianici, Abundius, v. Sondrio, R., 1598, vgl. Tr. Nr. 289.
- 259. Marlianici, Gabriel, v. Sondrio, R., 1598, vgl. Tr. Nr. 289.

¹⁵ Bankert, bankhart = uneheliches Kind. Schweizerdeutsch. Idiot. II, 1645; IV, 1390; Lexer I, 120.

¹⁶ Bartholomaeus von Brescia (um 1236).

¹⁷ Bernhard de Botone aus Parma († 1266).

¹⁸ Azo in Bologna († 1230).

¹⁹ 1436 April 28. (Or. Pap. St. A. Zürich A 248).